

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 17.06.2016

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der  
Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

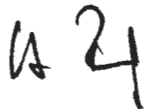
Von den 45 Mitgliedern waren 31 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

                  einstimmig                    
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Landshut (Zweitwohnungssteuersatzung) wird beschlossen.

Landshut, den 17.06.2016  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Landshut  
(Zweitwohnungssteuersatzung)  
vom...**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI S. 458), und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70), folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Landshut (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 12.12.2005 (ABI S. 143) wird wie nachstehend geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne von § 20 Bundesmeldegesetz in der jeweils geltenden Fassung.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Landshut, den...  
STADT LANDSHUT  
Hans Rampf  
Oberbürgermeister